

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2798**

DEUTSCHER MIETERBUND
KIELER MIETERVEREIN E.V.
Postfach 1967
24018 Kiel
Telefon 0431/979190
Telefax 0431/9791930

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Per E-Mail

Betreff: Entwurf eines Gesetzes - Landesbauordnung f.d. Land Schleswig-Holstein

Von: "Loof" <info@kieler-mieterverein.de>
Datum: Fri, 1 Feb 2008 11:01:25 +0100

An: <Innenausschuss@landtag.ltsh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen zum obigen Thema unser Schreiben vom 26.04.2007.

Mit freundlichen Grüßen

[Kieler Mieterverein e.V.]

Geschäftsstelle: Eggerstedtstr. 1 ·
24103 Kiel
<http://www.kieler-mieterverein.de> ·
eMail: info@kieler-mieterverein.de
Sparkasse Kiel (BLZ 210 501 70) Kto.-Nr. 431 312 ·
Postbank Hamburg (BLZ 200
100 20) Kto.-Nr. 22 491-207

**DEUTSCHER MIETERBUND
LANDESVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.**



Postfach 1967
24018 Kiel
Telefon 0431/979190
Telefax 0431/9791931

Kiel, den 26.04.2007

hans-wilhelm.schoen@im.landsh.de

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92

24103 Kiel

UNSER AKTENZEICHEN: 47.386.00 pl

SACHBEARBEITER: Herr Kiersch

IHR ZEICHEN: IV 652-515.118

IHRE NACHRICHT: 21.03.2007

Betreff: Entwurf eines Gesetzes - Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 21.03.2007 nebst Anlagen und nehmen zum Entwurf der novellierten LBO Stellung wie folgt:

Es überrascht uns, dass die Regelung des bisherigen § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 ersatzlos entfallen soll. Natürlich ist es richtig, dass der nachträgliche Einbau von Wohnungswasserzählern mit Kosten verbunden ist. Wir teilen allerdings nicht die Auffassung, dass diese Kosten erheblich wären in Relation zu den damit verbundenen Vorteilen; In der Beratung der Mietervereine spielt die Verteilung der Kosten von Wasser und Abwasser nach Quadratmetern eine große Rolle. Die bestehende Gesetzeslage wird als außerordentlich ungerecht empfunden und führt insbesondere bei großen Wohnungen auch tatsächlich zu teils unakzeptablen Ergebnissen. Darüber hinaus ist die Umlage der Kosten von Wasser und Abwasser nach Quadratmetern ein Freibrief für den verschwenderischen Umgang mit Ressourcen. Wir sprechen uns mit Nachdruck dafür aus, an der bisherigen Regelung festzuhalten, zumal eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2014, so wie sie nach der Altregelung vorgesehen ist, ausreichend Vorlaufzeit bietet. Es kommt hinzu, dass im Wohnungsbestand ohnehin ein erheblicher Modernisierungsbedarf besteht, so dass im Zuge dessen ohnehin in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben sein wird, die Nachrüstung ohne zusätzlichen Aufwand vorzunehmen.

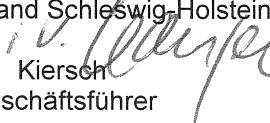
Wir teilen im Übrigen nicht die Einschätzung, dass durch die Nachrüstung zwangsläufig in allen Fällen Mieterhöhungen ausgelöst werden; der Wohnungsmarkt ist leidlich entspannt; überproportionale Mieterhöhungsspielräume sind nicht ersichtlich. Im Übrigen können Nachrüstmaßnahmen auch sukzessive Wohnung für Wohnung z. B. bei Mieterwechsel mit vertretbarem Kostenaufwand durchgeführt werden mit dem Ziel, zum Ende der Übergangsfrist einen gesetzeskonformen Zustand hergestellt zu haben. Die betroffene Mieterschaft jedenfalls würde die Streichung der Nachrüstplicht als nicht nachvollziehbares Zurückweichen des Gesetzgebers gegenüber der unternehmerischen Wohnungswirtschaft werten.

Die fortdauernde Nachrüstplicht für Rauchmelder hingegen begrüßen wir ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Mieterbund

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.


Kiersch
Geschäftsführer

Geschäftsstelle: Eggerstedtstr. 1 • 24103 Kiel

<http://www.mieterbund-schleswig-holstein.de> • eMail: info@mieterbund-schleswig-holstein.de

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Kto.-Nr. 431 767 • Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 13 132-206